

Satzung

für die Interessengemeinschaft der BrandreferendarInnen und AufstiegsbeamtenInnen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst (IG-BRef).

§ 1 Darstellung

1. Die Interessengemeinschaft der BrandreferendarInnen und AufstiegsbeamtenInnen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ist ein Zusammenschluss von Personen, die entsprechend einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ausgebildet werden oder wurden. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gleichermaßen.
2. Die in dieser Satzung verwendete Bezeichnung „höherer feuerwehrtechnischer Dienst“ umfasst sowohl das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 als auch die Qualifikationsebene 4 gleichermaßen.
3. Die Interessengemeinschaft wird unter der Kurzbezeichnung IG-BRef geführt.
4. Der Frühjahrslehrgang umfasst alle Brandreferendare mit dem Ausbildungsbeginn 1. April und der Herbstlehrgang umfasst alle Brandreferendare mit dem Ausbildungsbeginn 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Aufstiegsbeamte gehören dem Lehrgang an, der mit ihnen zusammen das zweite Ausbildungsjahr beginnt.

§ 2 Zweck

Die IG-BRef verfolgt vorrangig das Ziel, Brandreferendare und Aufstiegsbeamte während der Ausbildungszeit zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch:

- Organisation regelmäßiger Fortbildungsseminare, Tagungen und Exkursionen zur Erweiterung des Fachwissens und zum Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.
- Zweckdienliche Einflussnahme auf Verordnungen und Richtlinien, die die Ausbildung des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes betreffen.
- Beratung von Interessenten für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes bzw. Aufstiegsbeamten für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst.
- Beratung von Brandreferendaren und Aufstiegsbeamten während der Ausbildungszeit.
- Vertretung der Interessen der Brandreferendare und Aufstiegsbeamten gegenüber der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), hier insbesondere dem AK-Ausbildung.
- Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.

- Unterhaltung von Kontakten zu Berufsverbänden und Gewerkschaften.
- Aufrechterhaltung des Informationsflusses zum Stand der Technik zwischen den Mitgliedern, der Wissenschaft und der Wirtschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nach erfolgreicher Anmeldung zur Ausbildung beantragt werden. Für die Aufnahme ist ein formloser Antrag an den Vorstand der IG-BRef und die Begleichung des Mitgliedsbeitrags erforderlich. Die erfolgreiche Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt.
2. Die aktive Mitgliedschaft ist befristet auf den Zeitraum der Ausbildung.
3. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung wird aus der aktiven Mitgliedschaft eine passive Mitgliedschaft. Passive Mitglieder werden als Alumni der IG-BRef bezeichnet.
4. Die Mitgliedschaft kann durch ein formloses Kündigungsschreiben an den 1. Sprecher beendet werden. Sie endet automatisch durch eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder durch das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.
5. Durch den Beitritt werden die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen (gem. Veröffentlichung auf der Webseite) akzeptiert.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie kann als Präsenzveranstaltung, als webbasierte Konferenz oder als Kombination aus beidem erfolgen.
2. Darüber hinaus müssen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, sofern mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag unterstützt.
3. Zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, vier Wochen vorher, durch den 1. Sprecher schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei schriftlich bekannt zu geben. Sie wird zu Beginn der Versammlung besprochen und muss mehrheitlich befürwortet werden. Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in schriftlicher oder anderweitig eindeutiger Form beim 1. Sprecher oder 2. Sprecher zu stellen. Innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags ist die außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Der Vorstand der IG-BRef hat darauf hinzuwirken, dass jedem Mitglied die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ermöglicht wird.

5. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Die passiven Mitglieder besitzen das Rederecht. Wird die Mitgliederversammlung webbasiert abgehalten, sind digitale Abstimmungen zulässig.
6. Passive Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen der IG-BRef teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
7. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf mehrheitlichen Antrag können Teile der Sitzung nichtöffentlich abgehalten werden.
8. Versammlungsleiter ist in der Regel der 1. Sprecher der IG-BRef, sofern von ihm oder der Mehrheit der Versammlung niemand anderes nominiert wird.
9. Im Laufe jeder Versammlung haben der 1. Sprecher und ggf. der 2. Sprecher einen kurzen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht abzulegen und der Kassenwart einen Jahres-Kassenbericht vorzulegen. Diese Berichte können auch schriftlich erfolgen.
10. Eine Redezeitbeschränkung ist auf Antrag möglich.
11. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Stimmrecht haben nur anwesende oder digital teilnehmende aktive Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Entscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst werden (Ausnahme: § 7 Absatz 1).
12. Inhalte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten. Ein schriftliches Protokoll der Versammlung ist allen Mitgliedern spätestens acht Wochen nach Versammlungstermin zuzusenden bzw. auf elektronischem Wege zugänglich zu machen.
13. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Dauer von einem Jahr zu bestimmen. Die Amtszeit endet nicht mit dem Übergang in die passive Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 3.
14. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 5 Organe der IG-BRef

1. Oberstes Organ der IG-BRef ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Interessensgemeinschaft zu beschließen.

2. Der Vorstand der IG-BRef setzt sich aus jeweils einem Vertreter je Lehrgang zusammen. Jeder Lehrgang wählt eigenverantwortlich seinen Vertreter. Zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahrs erfolgt eine erneute Wahl, an der auch die Aufstiegsbeamten teilnehmen.
3. Die Bekanntgabe des Vertreters muss bis zum 30. April durch den Frühjahrslehrgang und bis zum 31. Oktober durch den Herbstlehrgang des jeweiligen Jahres an den Vorstand erfolgen.
4. Die vier Lehrgangsvertreter legen die Funktions- und Aufgabenverteilung fest. In der Regel stellt die beiden Lehrgänge, die sich im zweiten Ausbildungsjahr befinden, den 1. Sprecher und den Kassenwart, die beiden Lehrgänge im ersten Ausbildungsjahr den 2. Sprecher und den Schriftführer. Sollte es keine Einigkeit geben, erfolgt eine Festlegung der Funktionsverteilung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand der IG-BRef kann eine unbestimmte Anzahl an Beauftragten aus den aktiven Mitgliedern benennen, zu denen beispielsweise ein Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und ein Webmaster gehören.
6. Während der 1. Sprecher vorrangig die Geschäfte der IG-BRef führt und die Gemeinschaft nach außen hin repräsentiert, obliegt dem 2. Sprecher hauptsächlich die Betreuung von neuen Mitgliedern und Interessenten an der Ausbildung.
7. Alle Mitglieder des Vorstandes scheidern auf eigenes Verlangen oder bei vorzeitiger Beendigung ihrer Ausbildung mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. In diesem Fall wird ihr Amt durch den jeweiligen Lehrgang nachbesetzt.

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte der IG-BRef führt in der Regel der 1. Sprecher. Er wird durch den Vorstand unterstützt.
2. Die IG-BRef erhebt eine Kostenpauschale von EUR 10,- für die Zeit der aktiven Mitgliedschaft zur Aufrechterhaltung der Geschäftsfähigkeit. Die Mitglieder entrichten den Betrag einmalig anlässlich ihrer Aufnahme in die IG-BRef. Zur Aufrechterhaltung der Geschäftsführung ist der Vorstand berechtigt, nachgewiesene und zweckdienliche Ausgaben (z.B. Präsente nach § 8) auf die einzelnen Mitglieder umzulegen. Der jeweilige Kostensatz ist auf den Mitgliederversammlungen zu entrichten.
3. Schriftliche Anträge an den Vorstand der IG-BRef müssen grundsätzlich in digitaler Form an die E-Mail-Adresse 1.sprecher@igbref.de gerichtet werden. Auf Wunsch wird der Eingang durch den 1.Sprecher bestätigt.

§ 7 Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung

1. Die Satzung und Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Anträge für Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Sprecher schriftlichen vorzulegen. Die Anträge sind den Einladungen beizufügen.

§ 8 Ehrungen

Zur Ehrung von Personen, die sich um die Ziele der IG-BRef verdient gemacht haben, kann der

1. Sprecher oder der 2. Sprecher im Auftrag der IG-BRef Präsente vergeben.

§ 9 Übergangsbestimmung

Durch das Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) und der damit verbunden Einführung des zweiten Ausbildungsstarts zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres ist eine Anpassung dieser Satzung erforderlich. Die nachfolgenden Anpassungen erfolgen phasenweise mit Einführung der neuen VAP2.2-Feu.

1. Die vollständige Umsetzung der §5 Absatz 2 und 4 tritt erst mit dem Beginn des ersten Herbstlehrgangs 2022 in Kraft.
2. Der Frühjahrslehrgang 2021 bestimmt bis zum 30. April 2022 gemäß § 5 Absatz 2 zwei Vertreter für den Vorstand der IG-BRef. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Regelung nach § 5 Absatz 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.
3. Die Brandreferendare mit dem Ausbildungsbeginn 1. April 2022 bestimmen gemäß § 5 Absatz 2 zwei Vertreter für den Vorstand der IG-BRef. Die Amtszeit des ersten Vertreters beträgt ein Jahr, die Amtszeit des zweiten Vertreters endet spätestens am 31. Oktober 2022 mit der Amtsübergabe an den Vertreter des ersten Herbstlehrgangs mit dem Ausbildungsbeginn 1. Oktober 2022 .
4. Die Regelung aus Absatz 3 findet ebenfalls entsprechend Anwendung beim Frühjahrslehrgang 2023.
5. Die Festlegung der Aufgaben- und Funktionsverteilung nach § 5 Absatz 4 erfolgt erstmalig durch den Vorstand mit der Bekanntgabe vom 30. April 2022.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der IG-BRef in Ulm am 29. November 1986 einstimmig beschlossen und trat anschließend in Kraft. Sie wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 12. Mai 2000, am 28. September 2008, am 14. Oktober 2012, am 15. Oktober 2017, am 21. Oktober 2018, am 09. April 2021 und zuletzt am 07. April 2022 geändert.